

STV Lehramt Uni Salzburg
Erzabt-Klotz-Str. 1
5020 Salzburg

Stellungnahme

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Salzburg 13. September 2017

per Mail: legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Universitätsgesetz 2002
- UG geändert wird

GZ: BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6a/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

als zuständiges Organ für die Lehramtsangelegenheiten in Salzburg möchten wir in dieser Stellungnahme allgemein auf die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere aber auf Probleme und offene Fragen in den Verbundstudien (insbesondere in der Lehramtsausbildung). Um kurz auf die Grundproblematik der Verbundstudien in Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen einzugehen, möchten wir die Ausgangssituation zunächst näher beleuchten:

In immer mehr Bereichen werden Hochschulkooperation, Kooperationen mit verschiedenen Hochschulsektoren und auch international kooperierende Studiengänge (Joint Studies, Erasmus Mundus) forciert und ausgebaut. Dies umfasst dabei sowohl Kooperationen in der Lehre in verschiedenen Modellen (Joint-Studies: oftmals finden festgelegte Semester nur an einem bestimmten Standort statt, ein Wechsel des Standorts ist systemisch vorgesehen; Bildungsregionen Lehramt: fluide Kursaufteilung über mehrere Hochschulen und Standorte, Koordinierung selbstständig in den Verbundregionen; Forschungsk Kooperationen z.B. durch die Übernahme von Betreuungsverhältnissen an anderen Hochschulen) als auch Kooperationen bei Administration, Forschung und Ausstattung/Betreuung.

Die vorgeschlagene Novelle sieht im Bereich der Studienplatzfinanzierung vor, dass die zugrundeliegenden Kriterien (Betreuungsverhältnisse, prüfungsaktive Studierende) feste und klare Kennzahlen wären – besonders in den Verbundstudien und Kooperationsstudien ist dies klar NICHT der Fall.

Ein Beispiel: 11 Hochschulen bieten im Cluster Mitte Lehramtsstudien an, die Beteiligung jeder Hochschule ist dabei abhängig von der Gesamtlehrplanung, dem verfügbaren Personal, der Qualifizierung des Personals, etc. Selbst wenn damit die Rolle einer Hochschule erfasst werden könnte, ist diese Erfassung in Bereiche ungenau. So kann eine Hochschule einen hohen Anteil an Kursen abdecken und auch entsprechende Betreuungsverhältnisse bieten – wenn es dann aber um

die Betreuung von Abschlussarbeiten geht, könnte die Belastung einseitig auf wenige Hochschulen zukommen. Damit ist klar, dass es mehrere Dimensionen von Betreuungsverhältnissen gibt.

Ein weiteres Beispiel: Studiengänge werden von der Universität aufgelassen, die Planung und Abdeckung der Lehre wird von den Fachbereichen organisiert. Somit können z.B. bei Fachstudien, welche rein an einer Hochschule angeboten werden, Betreuungsverhältnisse und die Zahl der prüfungsaktiven Studierenden klar berechnet werden. Wenn nun aber ein Fachbereich ein oder mehrere Verbundstudien mit abdeckt, wird dies schwer zu verrechnen mit Studien an einer Hochschule. Der Fachbereich Anglistik & Amerikanistik deckt z.B. Lehre und Betreuung von Abschlussarbeiten für das Bachelorstudium Anglistik & Amerikanistik alleine ab – deckt aber zusätzlich Verbundstudien oder fachbereichsübergreifende Studien für den Master Literatur- und Kulturwissenschaft ab, den Master Sprachwissenschaft sowie das Lehramtsfach Englisch.

In einem Lehramtsstudium Salzburg-Linz absolvieren die Studierenden Prüfungen an einer Institution nach ihrer Wahl (insofern Kurse/Unterrichtsfächer lokal angeboten werden). Diese Prüfungsergebnisse werden im Rahmen einer automatischen Anerkennung an der Heimatinstitution eingetragen. Damit deckt die Universität Salzburg Prüfungen ab, die der PH Oberösterreich zufallen – und umgekehrt. Prüfungsaktive Studierende tauchen damit nicht automatisch dort auf, wo die Prüfungen absolviert wurden – nach dem vorgeschlagenen Modell würden aber nicht die Universitäten honoriert, die die tatsächliche Betreuung, das Prüfungsangebot und die Studienleistungen anbieten.

Diese Beispiele sollen verdeutlichen, wie unklar die Berechnung der genannten Kenngrößen in den immer stärker ausgebauten Kooperationsstudien sind.

Zu den einzelnen Punkten:

§ 12a (1) Z1. (b)

Eine unklare rechtliche Regelung sehen wir besonders in in in einem nicht genauer definierten „wettbewerbsorientierten Indikator“, welcher eine Folgenabschätzung bereits zum jetzigen Zeitpunkt unmöglich macht, zum späteren Zeitpunkt aufgrund der unklaren Regelung willkürlich erscheinen lässt. Dies verfehlt das Ziel einer legislatischen Regelung.

§ 12a (2)

Die Regelung der genauen Zuordnung per Verordnung verfehlt das Ziel eines transparenten Dialogs mit Stakeholdern.

§ 13 Abs. 2 Z 1 lit b

Die genauere Datenerfassung und damit die Möglichkeit zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung wird begrüßt.

§ 13 Abs. 5

Die Steigerung der sozialen Durchmischung ist ein positives Signal, die Regelung über Einbehaltung von Geldern bis zur Erreichung gesteckter Ziele ein positives Signal.

§ 63 Abs. 1 Z. 6

Die Förderung sollte hier durch konkrete Maßnahmenbereiche konkretisiert werden. Die Festlegung von Quoten sollte hier jedenfalls vermieden werden, die Förderung bei der Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, sowie auch Beratung vor dem Aufnahmeverfahren gestärkt werden. Diese Maßnahmen könnten auch Auswirkung auf Drop-Out und andere zu vermeidende Faktoren haben. Die bisherige Formulierung enthält solche Maßnahmen.

Wir unterstützen die Meinung der Österreichischen HochschülerInnenschaft, dass die Entscheidungsgewalt hier besser bei Senat und Hochschulrat liegen sollte. Eine Beteiligung verschiedener Kurien ist nicht nur essenziell, sondern sorgt auch für einen breiteren Diskurs.

§ 71b Abs. 8

Der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sollte ebenfalls ein Stellungnahmerecht eingeräumt werden.

Conclusio:

Für uns sind maßgeblich die Unklarheiten in Bezug auf Kooperationsstudien und deren Auswirkung auf die Finanzierung einer Universität. Wir halten diese Unklarheit in der jetzigen Situation für fatal, insbesondere in den flächendeckend eingerichteten Kooperationsstudien in der Lehramtsausbildung.

Für die STV Lehramt an der Universität Salzburg

A handwritten signature in black ink, reading "M. Wagner". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke extending to the right.

Maximilian Wagner

Vorsitzender der STV Lehramt